

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

21

22. FEB. 1972

Gesetz: Trennungsgeldverordnung (TGV) in der Fassung vom 30. Mai 1968: § 1 Abs. 3; BAT § 44 Abs. 3; Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 9. Juli 1962 (GVBl. S. 294): § 104; Bundesumzugskostengesetz (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253): § 15; GG Art. 80 Abs. 1

Leitsatz:

§ 1 Abs. 3 TGV ist rechtswirksam (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 TrennungsgeldVO).

Aktenzeichen: 4 AZR 154/71

Urteil des BAG vom 22. Februar 1972 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 154/71

1 Sa 214/69 Schleswig-Holstein

21

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Februar 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Keil und Dr. Burkard für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. Februar 1971 - 1 Sa 214/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. November 1956 beim Landesbauamt F beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Das Landesbauamt F hat seinen Sitz in F. Der Kläger wohnt in F -E. Er war zunächst in der Bauleitung F -W des Landesbauamtes tätig. Durch Verfügung vom 9. November 1967 wurde er ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zur Bauleitung des Landesbauamtes in T (Landkreis F) versetzt. Nachdem dem Kläger zunächst Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß zuletzt in Höhe von 116,-- DM monatlich bewilligt worden waren, wurden diese Zahlungen mit dem 30. Juni 1968 wegen der Änderungsverordnung zur Trennungsgeldverordnung vom 30. Mai 1968 (BGBI. I S. 605) eingestellt, weil F nunmehr Einzugsgebiet von T geworden war. Die Gemeinde T liegt, von der Dorfmitte gemessen, 9 km von der Stadtgrenze F entfernt. Der Gesamtbereich F und T liegt innerhalb von 15 km. T und F sind sowohl durch die Bundesbahn wie durch Busse für Personenverkehr miteinander verbunden. In der Stadt F sind sowohl bundeseigene wie landeseigene Wohnungen vorhanden.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stünde ab 1. Juli 1968 für die tägliche Hin- und Rückfahrt von seiner Wohnung nach T ein Anspruch auf Reisekostenerstattung zu, den er für den Monat Juli 1968 mit 287,67 DM bemißt. Hilfsweise hat der Kläger Wegstreckenentschädigung zuzüglich Verpflegungszuschuß in Höhe von 116,-- DM für denselben Zeitraum beansprucht. Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 287,67 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Mai 1969 zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, daß die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststätte keine Dienstreise sei. Aufgrund der Änderungsverordnung zur Trennungsgeldverordnung, die nach § 44 BAT unmittelbar für die Vertragsbeziehungen Geltung habe, stehe dem Kläger kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mehr zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision macht der Kläger lediglich noch Ansprüche auf Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß in Höhe von 130,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 2. Mai 1969 geltend. Er beruft sich darauf, daß die Änderungsverordnung zur Trennungsgeldverordnung vom 30. Mai 1968 durch die Ermächtigungsvorschriften des § 15 Bundesumzugskostengesetz und des § 22 Bundesreisekostengesetz nicht gedeckt und daher unwirksam sei.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger macht in der Revisionsinstanz allein noch Ansprüche auf Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß geltend. Nach § 44 Abs. 3 des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden BAT richtet sich dieser Anspruch nach den für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen. § 104 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein i. d. F. vom 9. Juli 1962 (GVBl. S. 294) verweist auf die entsprechenden Vorschriften des Bundes. Nach § 15 des hier anlässlich der Versetzung des Klägers ohne Zusage der Umzugskostenvergütung in Betracht kommenden Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253; BUKG) in Verbindung mit der dazu ergangenen Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Mai 1968 (BGBl. I S. 605 - TGV -) steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zu (vgl. § 1 Abs. 3 TGV). Danach wird Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß aus Anlaß der Versetzung des Klägers nach T deshalb nicht gezahlt, weil unstreitig die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 TGV vorliegen; zum "inländischen Dienstort" T gehört demnach F als "inländisches Einzugsgebiet".

Die Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Regelung, nämlich, daß sie durch die Ermächtigungsnorm des § 15 BUKG nicht gedeckt sei, teilt der Senat nicht.



Wie der Senat in der Entscheidung vom 11. März 1970 (AP Nr. 1 zu § 1 TrennungsgeldVO) ausgeführt hat, kommt den der TGV zugrunde liegenden Ermächtigungsvorschriften der § 15 BUKG und § 22 BRKG eine eigenständige Bedeutung zu, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften des § 2 BUKG und des § 2 BRKG gesehen werden dürfen. Die hier in Betracht kommende Trennungsentschädigung nach § 15 BUKG ist eine besondere Zuwendung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Umzugskosten als solchen steht. Es liegt vielmehr ein getrennt festgelegter Anspruch vor, für den der Versetzungsbegriff und der Ersatz notwendiger Mehrauslagen und Aufwendungen durch gesonderte Rechtsverordnung näher zu regeln sind und damit insoweit auch abweichend von § 2 BUKG geregelt werden können. Entgegen der Auffassung der Revision und den auch von Crisolli in der Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 1 TrennungsgeldVO geäußerten Bedenken ist es nur wegen des fehlenden unmittelbaren Zusammenhanges zwischen §§ 2 und 15 BUKG möglich, daß für die Voraussetzungen einer Zahlung von Trennungsgeld von § 2 BUKG teilweise abweichende Bestimmungen über den Versetzungsbegriff getroffen werden können. Würden die Bestimmungen von § 2 BUKG unmittelbar und zwingend auch für § 15 BUKG gelten, müßte auch vom Verordnungsgeber der dort niedergelegte Versetzungsbegriff zugrunde gelegt werden; es könnten dann nicht Ansprüche auf Ersatz von Mehraufwendungen bei einer Versetzung nach außerhalb des Dienstortes und des Nachbarortes ausgeschlossen werden, wenn nur ein Einzugsgebiet vorliegt. Da aber § 15 BUKG – ebenso wie § 22 BRKG – eine eigenständige Regelung enthält, ist es nach Auffassung des Senats zulässig, den Versetzungsbegriff im Rahmen dieser Regelung angemessen einzuschränken und den Ersatz von Mehrauslagen nicht nur für Versetzungen innerhalb des Dienstortes und der Nachbarorte, sondern auch innerhalb des Einzugsgebietes auszuschließen.

Entgegen der Meinung der Revision und insbesondere auch der von ihr angeführten, in der Literatur geäußerten Bedenken (Humborg, Bundeswehrverwaltung 1971, Seite 12), verbleibt der Senat auch bei seiner Auffassung, daß §§ 15 BUKG, 22 BRKG nach



Inhalt, Zweck und Ausmaß die zu erlassende Rechtsverordnung noch so ausreichend bestimmen, daß der mögliche Inhalt der TGV im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GG im allgemeinen voraussehbar ist. Nach Art. 80 Abs. 1 GG kann ein Bundesminister durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, wobei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen. Ist eine Ermächtigung so unbestimmt, daß in keiner Hinsicht vorausgesehen werden kann, wie von ihr Gebrauch gemacht werden wird, fehlt es an der nach Art. 80 Abs. 1 GG notwendigen Beschränkung, da der Gesetzgeber selbst die Entscheidung treffen muß, daß bestimmte Fragen innerhalb festgelegter Grenzen geregelt werden sollen. Als Voraussetzung einer zulässigen Ermächtigung muß also das Gesetz selbst schon die zu regelnde Frage bedacht und gewollt haben. Damit wird aber nicht gefordert, daß Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung gesetzlich ausdrücklich näher bestimmt werden müssen, sondern es reicht aus, wenn sich Inhalt, Zweck und Ausmaß aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Sinnzusammenhang ermitteln lassen. Es genügt, wenn in der Ermächtigung die zu erlassenden Vorschriften hinreichend bestimmt sind (Leibholz-Rinck, 4. Aufl., § 80 GG Anm. 7 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG). Das ist hier der Fall, weil durch den Gesetzgeber in § 15 BUKG generell entschieden worden ist, daß die Frage der Erstattung notwendiger Mehrauslagen im Zusammenhang mit einer Versetzung im einzelnen durch Rechtsverordnung ausgestaltet werden soll; damit erscheint der Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 GG Genüge getan (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 80, Rdnr. 9, 13).

Deshalb ist § 1 Abs. 3 TGV von der Ermächtigungsnorm des § 15 Abs. 1 BUKG gedeckt. Der Gesetzgeber hat dort hinreichend deutlich die Voraussetzungen umschrieben, unter denen Trennungsentschädigung gewährt werden soll. Bei Versetzungen und anderen dienstlichen Maßnahmen und der dadurch bedingten Notwendigkeit getrennter Haushaltsführung des Beamten sollen unmittelbare Mehrauslagen ersetzt werden. Wenn auch die Einbeziehung eines Einzugsgebietes in den Begriff des Dienstortes nicht ausdrücklich in § 15 Abs. 1 BUKG und auch nicht in § 22 BRKG erwähnt worden ist, ergibt sich doch eine entsprechende Regelung in der Form



- 6 -

von § 1 Abs. 3 TGV aus der Tatsache, daß Gemeindegrenzen häufig willkürlich und nach inzwischen überholten geschichtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen gezogen sind und deshalb mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht mehr in Einklang stehen. Wenn unter diesen Umständen in maßvoller Weise, wie das in § 1 Abs. 3 TGV geschehen ist, bei Gewährung von Zahlungen für notwendige Mehrauslagen den veränderten Verhältnissen durch die Einbeziehung bestimmter Einzugsgebiete Rechnung getragen wird, so ist das durch die Ermächtigungsnorm gedeckt und im Rahmen des Vorhersehbaren hinreichend bestimmt. Da der Gesetzgeber selbst den veränderten Wohnverhältnissen und Wohnbedingungen nicht in jedem einzelnen Fall Rechnung tragen und vor allem erst recht nicht die späteren Änderungen immer wieder in jeder Gemeinde und jedem Einzelfall berücksichtigen kann, ist die nähere Normierung des Dienstortes unter Berücksichtigung eines Einzugsgebietes im Wege der Rechtsverordnung nach § 15 BUKG möglich, wenn Mehrauslagen, die bei einer Wohnung in einem solchen Einzugsgebiet durch die Fahrt von der Wohnung zur Dienststelle und zurück entstehen, nicht mehr als notwendige Mehrauslagen anzusehen sind. Das ist unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 TGV der Fall, so daß selbst ohne besondere Erwähnung des Einzugsgebietes in der Ermächtigungsnorm die Regelung des § 1 Abs. 3 TGV hier noch zulässigerweise getroffen werden konnte. Das entspricht auch der bisher bekannten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ebenfalls für das Beamtenrecht § 1 Abs. 3 TGV als rechtswirksam ansieht (OVG Lüneburg vom 22. Oktober 1969, V OVG A 69/68; OVG Münster vom 26. April 1971, I A 591/70 in Zeitschrift für Beamtenrecht 1971, Seite 316; VerwG Aachen vom 23. Oktober 1969, 1 K 97/69).

Ist aber § 1 Abs. 3 TGV als wirksam anzusehen, dann stehen dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche tariflich nicht zu, ohne daß es noch darauf ankommt, inwieweit deren Voraussetzungen überhaupt erfüllt sind.

In der Revisionsinstanz beruft sich der Kläger im übrigen nicht mehr darauf, daß er neben dem tariflichen Anspruch außerdem einen einzelvertraglichen Anspruch auf Trennungsgeld habe.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dem Landesarbeitsgericht ist kein Rechtsfehler unterlaufen, wenn es annimmt, daß dem Kläger mit der Bewilligung einer etwa zustehenden Trennungsentschädigung keine einzelvertragliche, von einem evtl. Tarifanspruch unabhängige Leistung zugesagt werden sollte. Eine solche Vereinbarung hätte zu ihrer Wirksamkeit zudem der Schriftform des § 126 BGB bedürft, da § 4 Abs. 2 BAT hierfür die konstitutive Schriftform als Vereinbarung einer Nebenabrede vorschreibt (BAG AP Nr. 8 zu § 23 a BAT; BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 -).

Die Revision war danach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 R. Keil Dr. Burkard

